

Beitragsordnung des Vereins

Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

Stand: 08.11.2023

§ 1 Beitragsordnung

1. Entsprechend der Satzung des Vereins „Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.“ ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Beitragshöhe ergibt sich aus §2 Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder ermächtigen den „Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.“, den zu entrichtenden Beitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Das Mitglied erteilt dazu einen schriftlichen Auftrag, der bis zum Widerruf gültig ist.

Nach Festlegung einer neuen Beitragsordnung sind alle Einzugsermächtigungen automatisch widerrufen und es sind durch das Mitglied neue Aufträge einzurichten.
3. Die eingenommenen Beiträge sind nur zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden.
4. Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Über die Verwendung der Beiträge ist in der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|------------------------------------|-----|---|
| 10 Euro pro Jahr | für | Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und Personen ab 65 Jahren |
| 30 Euro pro Jahr | für | Personen ab 25 Jahren bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres |
| 30 Euro pro Jahr | für | Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern * |
| 30 Euro pro Jahr | für | Vereine und Gruppierungen |
| 50 Euro pro Jahr | für | Kommunen |
| 50 Euro pro Jahr Mitarbeitern * | für | Unternehmen ab 10 Mitarbeitern und weniger als 250 |
| 250 Euro pro Jahr | für | Unternehmen ab 250 Mitarbeitern * |

* gerechnet in Vollzeitäquivalenten

2. Kofinanzierende Landkreise legen ihren Beitrag selbst fest.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sonstiger Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 3 Ausnahmen

1. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
2. Ehrenamtliche Vereinsmitglieder im Auswahlausschuss sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins „Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.“ in das Vereinsregister in Kraft.